

Tarif KurPLUS Kurtagegeldtarif

Allgemeine Versicherungsbedingungen Teil III

Der Tarif KurPLUS gilt in Verbindung mit Teil I und Teil II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung:

Teil I Musterbedingungen MB/KK 2009

Teil II Tarifbedingungen SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.

A Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag

Wartezeiten (zu § 3 Teil I und II)

Die Wartezeiten entfallen.

B Leistungen der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. (im Folgenden: Versicherer) - (zu § 4 und § 5 Teil I und II)

1 Definition des Kurbegriffs

Als Kur im Sinne dieser Bedingungen gelten medizinische Vorsorgeleistungen und medizinische Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich Anschlussrehabilitation in:

- anerkannten Heilbädern,
- Kur oder Badeorten,
- Kurkrankenanstalten unter ständiger ärztlicher Aufsicht,
- Sanatorien,
- Heilstätten oder Krankenanstalten, die Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen.

2 Leistungsumfang

2.1 Im Rahmen dieses Tariffs wird ein Kurtagegeld bei einer zielgerichteten medizinisch notwendigen ambulanten oder stationären Kur erbracht.

2.2 Die Leistungen werden innerhalb von drei Kalenderjahren bis zur Dauer von 30 Tagen gezahlt. Der Dreijahreszeitraum umfasst jeweils das Jahr des letzten Tages der Kur und die beiden vorangegangenen Jahre.

2.3 Das Kurtagegeld kann in einem Vielfachen von 5 EUR abgeschlossen werden. Die Tarifbezeichnung wird um den versicherten Tagessatz ergänzt (Beispiel: KurPLUS 20).

3 Leistungsvoraussetzungen

3.1 Ein Anspruch auf das Tagegeld besteht nur, wenn die Kur eine Mindestdauer von 14 Tagen hat und folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- ein vor Beginn der Kurbehandlung erstelltes ärztliches Attest des behandelnden Haus- bzw. Facharztes als Nachweis über die medizinische Notwendigkeit. Dieser Nachweis hat die relevanten Diagnosen, eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit und eine Verordnung über Art und Umfang der erforderlichen Behandlungsmaßnahmen zu enthalten;
- ein ärztlich erstellter Kur- bzw. Therapieplan (nicht erforderlich im Falle einer Anschlussrehabilitation) und
- ein Abschlussbericht eines (Kur-)Arztes, der die Dauer und Durchführung der zielgerichteten, medizinisch notwendigen Kur bestätigt.

3.2 Bei ambulanten Kuren, bei denen es sich nicht um eine Anschlussrehabilitation handelt, darf die Kur ergänzend zu Abschnitt B 3.1 nicht am ständigen Wohnsitz der versicherten Person durchgeführt werden.

3.3 Ein Kurgeld bei einer Kur im Ausland wird ungeachtet der unter Abschnitt B 3.1 bis 3.2 genannten Voraussetzungen nur nach vorheriger Zusage durch den Versicherer erbracht.

C Anpassungsvorschriften

Beitragsanpassung (zu § 8b Teil I und II)

Als tariflicher Vornachschuss im Sinne von § 8b Abs. 1 Teil I für die Versicherungsleistungen gilt 5.